

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. TIP-TOP Glas- und Gebäudereinigung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Gebäudereinigungsvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer ist nur verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung beinhalteten Arbeiten zu den dort genannten Festpreisen auszuführen.
2. Arbeiten, die nicht vom Leistungsumfang erfasst sind, werden dem Auftraggeber nach angefallener Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
3. Für Auftragserweiterungen und Nachträge gelten ebenfalls die Bedingungen der Leistungsbeschreibung sowie die vorliegenden AGB. Preiszusagen und Kostenvoranschläge für Auftragserweiterungen bedürfen der Schriftform.
4. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotserstellung gebunden.

§ 2 Zugang zu den Räumlichkeiten, Unterbringung

1. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu den Arbeitsbereichen.
2. Der Auftraggeber hat einen ausreichend dimensionierten, (möglichst) abschließbaren Raum zur ausschließlichen Nutzung durch den Auftragnehmer für die Unterbringung der Reinigungsgerätschaften und Reinigungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Es obliegt dem Auftraggeber für alle zur Erbringung der Auftragnehmerleistung notwendigen Voraussetzungen vor Ort zu sorgen. Insbesondere sind Energie- und Wasserversorgung auf Kosten des Auftraggebers zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat für ausreichende Beleuchtungsmöglichkeiten zu sorgen.

§ 3 Ausführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach den anerkannten handwerklichen Regeln seine Verpflichtungen durchzuführen. Hierbei sichert der Auftragnehmer zu, seinen Mitarbeitern mindestens den jeweils gültigen Tariflohn zu bezahlen.
2. Die Leistung des Auftragnehmers gilt als abgenommen, sobald der Auftraggeber die Ausführung der Reinigungsarbeiten überprüft hat oder durch die Benutzung des Reinigungsobjekts die Leistung abgenommen hat, spätestens jedoch zwei Stunden nach Beendigung der Reinigungsarbeiten.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über Betriebsschließungstage fünf Tage im Voraus schriftlich zu informieren.

§ 4 Verbrauchsartikel

1. Soweit der Auftraggeber während der Laufzeit des Gebäudereinigungsvertrages Verbrauchsartikel wie Seife, Papierhandtücher, Toilettenpapier etc. benötigt, kann er diese gemäß einer gesonderten Preisliste bei dem Auftragnehmer bestellen.
2. Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Nettopreise inklusive Lieferkosten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. An- und Abfahrtszeiten werden bei gesonderter Beauftragung zusätzlich berechnet.

§ 5 Zahlung des Entgelts

1. Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen oder sonstigen Pauschalabrechnungen ist - soweit nichts anderes vereinbart wurde - monatlich rückwirkend bis zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen.
2. Sofern eine Stundenvergütung vereinbart ist, beträgt diese pro Zeitstunde (60 Minuten) und Mitarbeiter 39,95 € zzgl. An- und Abfahrtskosten von je 15,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden sowie Rechnungen über Verbrauchsartikel sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum – beim Auftragnehmer eingehend – zahlbar, so dass sich der Auftraggeber am 11. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug befindet. Gelieferte Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.
4. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, ist der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern.
5. Zahlungsrückstände des Auftraggebers werden in der Regel nach zweimaliger erfolgloser Mahnung einem Inkassobüro oder einer Rechtsanwaltskanzlei zur Beitreibung übergeben. Die Mahnkosten für jede Mahnung des Auftragnehmers belaufen sich auf 10,00 €.

§ 6 Preisanpassung

1. Hat sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Marktpreis geändert oder haben sich die von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen unter Berücksichtigung der höheren Entgelte angemessen erhöhten Preis zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Steigerung der Personal- und/oder Materialkosten sowie bei einer Steigerung der Einkaufspreise von Hygiene-Verbrauchsartikeln.
2. Das Recht des Auftragnehmers zur Erhöhung der Preise wird innerhalb eines halben Jahres auf 5 % gegenüber den Preisen begrenzt, die jeweils ab Angebotserstellung/Auftragserteilung gegolten haben. Die Preiserhöhung wird jeweils mit Zugang des Erhöhungsverlangens

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. TIP-TOP Glas- und Gebäudereinigung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Gebäudereinigerungsvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

gens durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber wirksam. Wirksam erstmals zu einem Zeitpunkt von 12 Monaten nach Vertragsbeginn.

Vermögensschäden 1.000.000 €, Schlüsselrisiko 50.000 €.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel bei der Ausführung der Reinigungsarbeiten dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei berechtigten Reklamationen innerhalb von einem Arbeitstag die Reinigungsarbeiten nachzubessern.
2. Im Falle des Bezugs von Verbrauchsartikeln hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel unverzüglich, erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei berechtigten Reklamationen zunächst Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

§ 8 Schadensersatz

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige vom Auftragnehmer verursachte Schäden innerhalb von einem Arbeitstag schriftlich beim Auftragnehmer zu melden, unter folgender Adresse:

TIP-TOP Glas- und Gebäudereinigung e.K.,
Moosfeldweg 1 90427 Nürnberg
2. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Beruht die Verursachung auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet der Auftragnehmer dem Grunde nach nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Haftet der Auftragnehmer im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit, so ist seine Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des bei der Ausführung von Reinigungsarbeiten typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Je Schadensfall gelten die vom Auftragnehmer mit dem Versicherer vereinbarten Haftungshöchstsummen.
4. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nur im Umfang des bei ihm bestehenden Versicherungsschutzes; der Auftraggeber bestätigt, dass ihm die Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung für die oben genannten Schadensarten bekannt sind. Derzeit sind in der Betriebshaftpflichtversicherung folgendes Schäden versichert: Personen- und Sachschäden pauschal 3.000.000 € (3fach maximiert),

5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass anderen Personen als dem Auftragnehmer Zugang zu den beim Auftraggeber untergebrachten Reinigungsgerätschaften und Reinigungsmitteln des Auftragnehmers ermöglicht wird.
6. Der Auftragnehmer haftet, soweit rechtlich zulässig, nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden an Böden (Holz, Parkett etc.) des Auftraggebers.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung der Vergütung gem. §§ 273, 320 BGB zurückzubehalten. Der Auftraggeber kann gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag läuft für die Dauer von einem Jahr fest. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einen der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
2. Im Falle einer Veränderung des Reinigungsobjekts, z.B. bei Umzug des Auftraggebers erstreckt sich der Vertrag auch auf das Nachfolgeobjekt. Der Leistungsumfang ist ggf. anzupassen.
3. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.
4. Bei Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber noch vor dessen Inkrafttreten ist der Auftragnehmer berechtigt, den im ersten Monat der Vertragslaufzeit anfallenden Preis zu berechnen. Dies gilt nur, soweit die Kündigung des Vertrages nicht aus Gründen erfolgt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind ungültige Klauseln durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder wegfallenden Regelung am nächsten kommen.